

Satzung
Förderkreis des Theaters der Landeshauptstadt Potsdam

- **Hans Otto Theater GmbH - e. V.**

Präambel

Der „Förderkreis des Theaters der Landeshauptstadt Potsdam - Hans Otto Theater GmbH - e.V.“ unterstützt die Hans-Otto-Theater GmbH bei der Wahrung ihrer künstlerischen Freiheit und Unabhängigkeit. Er will ihr bei der Durchführung seiner Aufgaben nachhaltige ideelle und materielle Förderung zuteil werden lassen.

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**„Förderkreis des Theaters der Landeshauptstadt Potsdam
- Hans Otto Theater GmbH -“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

2. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz am Sitz der Hans-Otto-Theater GmbH in Potsdam, die ihrerseits gemeinnützige GmbH ist.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der „**Förderkreis des Theaters der Landeshauptstadt Potsdam - Hans Otto Theater GmbH - e.V.**“ verfolgt den Zweck, die Hans-Otto-Theater GmbH bei der Durchführung ihrer Musiktheater und sonstigen Produktionen zu unterstützen. Die finanziellen Zuwendungen dürfen von der Hans-Otto-Theater GmbH nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und dient insbesondere dazu, im Einvernehmen mit der Hans-Otto-Theater GmbH deren Arbeit zu unterstützen.

3. Die Rechte des Intendanten werden durch die Tätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder nicht berührt.

§ 3 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung, Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder,zudem gibt es Förderer, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Mitglieder bzw. Freunde der Hans-Otto-Theater GmbH können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
3. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
4. Förderer des Theaters zahlen Spenden in Höhe von mind. € 250,00/Jahr. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, haben aber auf Wunsch das Recht zur Teilnahme.
5. Die Beiträge der Mitglieder sind jeweils am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Beitragsermäßigungen in Einzelfall beschließt der Vorstand.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu ernennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres, oder wenn

das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss die Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter einzuberufen. Die Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Versammlung.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Wahlen zum Vorstand,
- c) Wahlen der Rechnungsprüfer,
- d) Auflösung des Vereins.

6. Jedes Mitglied, hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung erfasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Verlangen mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so müssen geheime Wahlen durchgeführt werden.

Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. In der zweiten Mitgliederversammlung kann der Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis erhalten, dass über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder die Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
4. Fällt während der dreijährigen Geschäftszeit ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung durch Neuwahl für die restliche Wahlperiode ergänzt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Intendant und der Geschäftsführende Direktor der Hans Otto Theater GmbH haben das Recht, kraft ihres Amtes an Vorstandssitzungen des Vereins mit beratender Stimme und eigenem Antragsrecht teilzunehmen.

§ 7 a – Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen und damit die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verfolgen.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB.
2. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - die laufende Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und
 - die Vorlage eines Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag.

§ 9 - Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die gemeinnützige Hans Otto Theater GmbH mit der Maßgabe, dass es von dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und in diesem Rahmen nur für kulturelle Angelegenheiten zur Förderung von Zwecken der Hans-Otto-Theater GmbH verwandt werden darf.

Existiert die Hans Otto Theater GmbH nicht mehr oder ist sie nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Landeshauptstadt Potsdam und an das Land Brandenburg mit der Maßgabe, dass es von diesen unmittel-

bar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und in diesem Rahmen nur für kulturelle Angelegenheiten zur Förderung von Zwecken des Theaters in Potsdam bzw. im Land Brandenburg verwandt werden darf.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.